

**Ausgabe
in deutscher Sprache**

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1149/80 des Rates vom 6. Mai 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 zur Schaffung einer Registrierung der Einfuhren von Rohöl und/oder Mineralölerzeugnissen in der Gemeinschaft 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1150/80 des Rates vom 6. Mai 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 679/80 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände vor der Westküste Grönlands gegenüber Schiffen unter kanadischer Flagge oder unter Chartervertrag mit in Kanada registrierten Gesellschaften 2**
- Verordnung (EWG) Nr. 1151/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1152/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1153/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1154/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1155/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1156/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1157/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel 16
- Verordnung (EWG) Nr. 1158/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch 18

★ Verordnung (EWG) Nr. 1159/80 der Kommission vom 7. Mai 1980 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Luftschläuche und Laufdecken und schlauchlose Reifen für Fahrräder der Tarifnummer ex 40.11 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20
★ Verordnung (EWG) Nr. 1160/80 der Kommission vom 7. Mai 1980 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Reifen (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen) der Tarifnummer ex 40.11 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22
★ Verordnung (EWG) Nr. 1161/80 der Kommission vom 7. Mai 1980 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24
★ Verordnung (EWG) Nr. 1162/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	25
★ Verordnung (EWG) Nr. 1163/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 532/75 über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	27
★ Verordnung (EWG) Nr. 1164/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung des Einlagerungstermins für Butter, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 verkauft wird	30
★ Verordnung (EWG) Nr. 1165/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/79 über Durchführungsvorschriften für die Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1979/80	31
Verordnung (EWG) Nr. 1166/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1021/80 über den Verkauf von bestimmtem gefrorenem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	32
Verordnung (EWG) Nr. 1167/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	33
Verordnung (EWG) Nr. 1168/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	35
Verordnung (EWG) Nr. 1169/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	36
Verordnung (EWG) Nr. 1170/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Änderung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker	37
Verordnung (EWG) Nr. 1171/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	39
Verordnung (EWG) Nr. 1172/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien	41
Verordnung (EWG) Nr. 1173/80 der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1082/80 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien	43

- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1174/80 des Rates vom 7. Mai 1980 zur Änderung — in bezug auf den französischen Franken — der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse 44
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1175/80 des Rates vom 7. Mai 1980 zur Änderung — in bezug auf die italienische Lira — der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse 45

II *Nicht veröfentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

80/477/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 14. April 1980 zur Verneinung des wissenschaftlichen Charakters des Geräts „Ampex-multiband instrumentation recorder, model FR-3020“ und zur Aufhebung der Entscheidungen 76/544/EWG und 76/812/EWG 46

80/478/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 14. April 1980 zur Verneinung des wissenschaftlichen Charakters der Geräte „Data-Chron-Time Code Generator, model 3100-251“ und „Data-Chron-Time Code Translator, model 3200-284“ 48

80/479/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 21. April 1980 über die Erteilung von Einfuhr-
lizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeug-
nisse des Sektors Rindfleisch 49

80/480/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 21. April 1980 über die Beförderung von Mais
nach der Republik Mali im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 50

80/481/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. April 1980 zur Feststellung, daß die Vor-
aussetzungen für die Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs für
das wissenschaftliche Gerät „Perkin Elmer-Spectrophotofluorometer, model
MPF-44 A“ nicht vorliegen 51

80/482/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 23. April 1980, mit der Irland ermächtigt
wird, aus Malaysia stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien
Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch
noch kautschutiert) der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II des Gemein-
samen Zolltarifs (Kategorie 7) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 52

80/483/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. April 1980 zur Festsetzung des Höchst-
betrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG)
Nr. 561/80 durchgeführte siebte Teilausschreibung 54

80/484/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. April 1980 zur Festsetzung des Höchst-
betrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker aus Zuckerrüben für die gemäß
Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 95. Teilausschreibung 55

80/485/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 24. April 1980 zur Aufhebung der dritten
Einzelausschreibung für Butter im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 400/80 56

Inhalt (Fortsetzung)

80/486/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 24. April 1980, mit der Irland ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 4) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 57

80/487/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 24. April 1980, mit der Irland ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, der Tarifstelle ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 15 B) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 59

80/488/EWG :

- ★ Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1980 über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend bestimmte polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in Japan sowie über die Einstellung dieses Verfahrens 60

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1029/80 der Kommission vom 25. April 1980 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 109 vom 28. 4. 1980) 63

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1089/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 hinsichtlich einiger auf Milcherzeugnisse anzuwendender Währungsausgleichsbeträge und Koeffizienten (ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1980) 63

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1149/80 DES RATES

vom 6. Mai 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 zur Schaffung einer Registrierung der Einfuhren von Rohöl und/oder Mineralölerzeugnissen in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 ⁽¹⁾, deren Geltungsdauer am 23. Juli 1980 abläuft, hat der Rat eine Registrierung der Einfuhren von Rohöl und/oder Mineralölerzeugnissen in der Gemeinschaft geschaffen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2592/79 ⁽²⁾, deren Geltungsdauer am 31. Dezember 1980 abläuft, hat er die

in der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 vorgesehene Registrierung der Einfuhren von Rohöl in der Gemeinschaft im einzelnen geregelt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2592/79 kann nur während der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 Anwendung finden. Diese muß daher verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einzigter Artikel

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 wird das Datum „23. Juli 1980“ durch das Datum „31. Dezember 1980“ ersetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZAMBERLETTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1150/80 DES RATES**vom 6. Mai 1980****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 679/80 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände vor der Westküste Grönlands gegenüber Schiffen unter kanadischer Flagge oder unter Chartervertrag mit in Kanada registrierten Gesellschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es war nicht möglich, die endgültige Regelung der Fischerei vor der Westküste Grönlands durch Schiffe unter kanadischer Flagge oder unter Chartervertrag mit in Kanada registrierten Gesellschaften für 1980 vor Auslaufen der Übergangsmaßnahmen zu erlassen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 679/80 ⁽¹⁾ festgelegt sind. Um eine Unterbrechung der Tätigkeiten der betroffenen Fischer zu vermeiden, die auch den Interessen der Fischer der Gemeinschaft schaden könnte, ist es erforderlich, die Geltungsdauer der genannten Verordnung zu verlängern, die am 30. April 1980 außer Kraft tritt.

Die Verlängerung muß vor diesem Zeitpunkt wirksam werden. Es ist daher notwendig, sie als Übergangsmaßnahme auf der Grundlage von Artikel 103 des Vertrages vorbehaltlich einer späteren Aufnahme in die gemeinsame Agrarpolitik zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 679/80 wird das Datum „30. April 1980“ durch das Datum „30. Juni 1980“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZAMBERLETTI

(1) ABl. Nr. L 76 vom 22. 3. 1980, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1151/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Mai 1980 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	87,77
10.01 B	Hartweizen	123,46 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	79,61 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	87,71
10.04	Hafer	72,60
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	96,04 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	22,69 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	91,46 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	138,35
11.01 B	Mehl von Roggen	126,11
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	205,86
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	147,48

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1152/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Mai 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	1,44	1,44	2,88
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0,73
10.04	Hafer	0	1,46	1,46	2,92
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	1,30	1,30
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,97	0,97
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	1,13	1,13

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1153/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen,

für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes bzw. des griechischen Marktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 5. und am 6. Mai 1980 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
15.07 A I a)	10,00 ⁽¹⁾	27,40 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	3,50 ⁽¹⁾	19,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	7,80 ⁽¹⁾	31,90 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	5,00	30,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	14,00	61,20 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für Griechenland, den Libanon und Spanien: 0,60 ECU/100 kg;
- b) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle:

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle:

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	0,77	4,18
07.03 A II	0,77	4,18
15.17 B I a)	1,75	9,50
15.17 B I b)	2,80	15,20
23.04 A II	0,62	2,55

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1154/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

—
ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	69,16
11.07 A II b)	99,72
11.07 B	116,22

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1155/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der SchaleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/76⁽²⁾, besonders auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß den Verordnungen Nrn. 54/65/EWG⁽⁵⁾, 183/66/EWG⁽⁶⁾, 765/67/EWG⁽⁷⁾, (EWG) Nr.

59/70⁽⁸⁾ und (EWG) Nr. 2164/72⁽⁹⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, der Südafrikanischen Republik, Australien, Rumänien und Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel 4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.⁽⁷⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung
(EWG) Nr. 2771/75 genannte Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert :	ECU/100 Stück	
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht :		
	I. Eier von Hausgeflügel :		
	a) Bruteier (a) :		
2. andere	2,00	Ursprung : Israel oder Schweden	
	ECU/100 kg		
b) andere	30,00	alle Einfuhren (b)	

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

(b) Der Zusatzbetrag gilt nicht für Erzeugnisse, die gemäß Artikel 4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1156/80 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 1980
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69⁽⁵⁾ werden die Abschöpfungen für Eier ohne Schale und Eigelb mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1157/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68⁽⁵⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und

Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69⁽⁶⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70⁽⁷⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72⁽⁸⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

ANHANG

Zusatzbeträge für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :		
	B. andere :		
	I. Hühner	15,00	Ursprung : Österreich oder Jugoslawien
	V. Perlhühner	5,00	Ursprung : Ungarn
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Geflügel, unzerteilt :		
	I. Hühner :		
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	5,00	Ursprung : Spanien oder Österreich
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	5,00	Ursprung : Spanien oder Österreich
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“	5,00	Ursprung : Spanien oder Österreich
	IV. Truthühner	5,00	Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika
	V. Perlhühner	5,00	Ursprung : Ungarn

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1158/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den

von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

(²) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

(³) ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

(⁴) ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :</p> <p>I. entbeint</p> <p>II. nicht entbeint :</p> <p>e) Schenkel und Teile davon :</p> <p>3. von anderem Geflügel</p>	<p>30,00</p> <p>25,00</p>	<p>Ursprung : Israel</p> <p>Ursprung : Spanien, Kanada oder Vereinigte Staaten von Amerika</p>
16.02	<p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :</p> <p>B. andere :</p> <p>I. von Geflügel</p> <p>a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a) :</p> <p>1. Fleisch oder Schlachtabfall enthaltend, nicht gegart ; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :</p> <p>bb) andere</p>	<p>100,00</p>	<p>Ursprung : Israel</p>

(a) Bei der Bestimmung des Vohundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht des Knochens nicht mitgerechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1159/80 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Luftschläuche und Laufdecken und schlauchlose Reifen für Fahrräder, der Tarifnummer ex 40.11 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausschüttung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftspla-fonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — ge-währt ; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahre 1977 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemein-schaft aus den durch dieses System begünstigten Län-dern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die be-reits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebie-ten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition erge-bende Plafondbetrag 110 bzw. 115 v. H. des für das Jahr 1979 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrech-nungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Län-der und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbe-trag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 20 v. H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Ver-ordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der be-treffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit

wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kom-mende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Luftschläuche und Laufdecken und schlauchlose Reifen für Fahrräder der Tarifnummer ex 40.11 ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 4 808 000 Europäische Rechnungseinheiten festge-setzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 962 000 Europäische Rechnungseinheiten. Am 30. April 1980 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Luft-schläuchen und Laufdecken und schlauchlosen Reifen für Fahrräder der Tarifnummer ex 40.11 mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In An-betracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79, die die Beachtung eines Höchstbetrags vor-sieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 12. Mai 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wiedereinge-führt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luft-schläuche und Felgenbänder, aus Weich-kautschuk, für Räder aller Art : — Luftschläuche und Laufdecken und schlauchlose Reifen (neu oder ge-braucht) für Fahrräder, Mopeds, Motor-räder und Motorroller

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge-meinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1160/80 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Reifen (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen) der Tarifnummer ex 40.11 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplatfons — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt ; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1977 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 110 bzw. 115 v. H. des für das Jahr 1979 festgesetzten Platfons überschreiten.

Im Rahmen dieses Platfons müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Platfons halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 20 v. H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C

derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für andere Reifen (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen) der Tarifnummer ex 40.11 ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 12 496 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 2 499 000 Europäische Rechnungseinheiten. Am 30. April 1980 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von anderen Reifen (einschließlich Felgenbändern und Schlauchreifen) der Tarifnummer ex. 40.11 mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 12. Mai 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk für Räder aller Art : — andere (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1980

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1161/80 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschafts plafonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt ; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahre 1977 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 110 bzw. 115 v. H. des für das Jahr 1979 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 20 v. H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der be-

treffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02 ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 3 877 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 775 000 Europäische Rechnungseinheiten. Am 30. April 1980 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Stäben, Profilen und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02 mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 12. Mai 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1980

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1162/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Differenzbeträge müssen der Auswirkung der effektiven Wechselkurse auf den Preis der Saaten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Die Differenzbeträge enthalten unter anderem ein Differenzreglement, das gleich der Auswirkung des Verhältnisses zwischen der Währung des Ursprungsmitgliedstaats der Saaten und der Währung des Mitgliedstaats, in welchem die Verarbeitung erfolgt oder die Ausfuhrzollförmlichkeiten erledigt werden, auf den Richtpreis ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Anwendung des Differenzelements für die Beteiligten gewisse Unsicherheiten mit sich brachte. Um diese zu beseitigen, ist außer der Vorausfestsetzung der anderen Elemente die Vorausfestsetzung des Differenzelements vorzusehen, wenn der Beteiligte die Ausstellung des Teils A. P. der „Gemeinschaftshilfe“-Bescheinigung beantragt hat.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 wird wie folgt geändert :

1. Der Artikel 5 erhält folgende Fassung :

„Artikel 5

(1) Das Differenzelement ist gleich der Auswirkung des das Verhältnis zwischen der Währung des Ursprungsmitgliedstaates der Saaten und der Währung des Mitgliedstaats, in welchem die Verarbeitung der Saaten erfolgt oder die Ausfuhrzollförmlichkeiten erledigt werden, ausdrückenden Koeffizienten auf den Richtpreis.

(2) Das Berichtigungselement des Richtpreises und auch das Berichtigungsreglement der Beihilfe oder der Erstattung sind gleich der Auswirkung des von dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannten Prozentsatz abgeleiteten Koeffizienten jeweils auf den Richtpreis, auf die Beihilfe oder die Erstattung.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 werden die Elemente berücksichtigt, welche gelten

a) am Tage der Beantragung des Teils ID der Bescheinigung über die Gemeinschaftsbeihilfe oder — gegebenenfalls — am Tage der Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, wenn die Beihilfe oder die Erstattung nicht im voraus festgesetzt wurde,

b) — am Tage der Beantragung des Teils AP der Bescheinigung über die Gemeinschaftsbeihilfe, wenn die Beihilfe im voraus festgesetzt wurde, oder

— am Tage der Beantragung der Bescheinigung mit der Vorausfestsetzung, wenn die Erstattung im voraus festgesetzt wurde.

2. Die Artikel 6, 8 und 8a der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1163/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 532/75 über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1273/79⁽⁴⁾, muß die Beihilfe bei der Ausfuhr von Magermilch und Magermilchpulver in Form von denaturiertem Magermilchpulver oder von Mischfutter wieder eingezogen werden. Zu diesem Zweck wird bei der Ausfuhr ein Betrag in Höhe der Beihilfe erhoben. Die zu erhebenden Beträge sowie dabei anzuwendende Verwaltungsverfahren sind in der Verordnung (EWG) Nr. 532/75 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1463/79⁽⁶⁾, geregelt.

Die Höhe der einzuziehenden Beträge ist an die ab 1. Mai 1980 geltende Beihilfe für Magermilchpulver

anzupassen. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die alten Beträge noch auf Erzeugnisse erhoben werden, für die keine oder nur die früher geltende höhere Beihilfe gewährt worden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. November 1980 erhält der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 532/75 die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

(2) Jedoch gelten die im Anhang festgesetzten Beträge bereits für Magermilchpulver, für das nachgewiesen wird, daß dafür nur die ab 1. Mai 1980 geltende Beihilfe gewährt worden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 56 vom 3. 3. 1975, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 177 vom 14. 7. 1979, S. 31.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zu erhebender Betrag (ECU/100 kg)
ex 04.02 A II ex 04.02 B I	Milch, in Pulverform oder granuliert (gezuckert oder nicht gezuckert), mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger, denaturiert gemäß den Vorschriften von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72	52,65
23.07	<p>Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :</p> <p>B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen :</p> <p>I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :</p> <p>a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>ex 1. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) kein Milchpulver (*) enthaltend —</p> <p>(bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von weniger als 10 Gewichtshundertteilen 4,86</p> <p>2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) kein Milchpulver (*) enthaltend —</p> <p>(bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von :</p> <p>(11) weniger als 30 Gewichtshundertteilen 15,66</p> <p>(22) 30 oder mehr Gewichtshundertteilen 26,46</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) kein Milchpulver (*) enthaltend —</p> <p>(bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von :</p> <p>(11) weniger als 30 Gewichtshundertteilen 15,66</p> <p>(22) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen 18,90</p> <p>(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen 24,30</p> <p>(44) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen 29,70</p> <p>(55) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen 35,10</p> <p>(66) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen 39,15</p> <p>4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) kein Milchpulver (*) enthaltend —</p> <p>(bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von :</p> <p>(11) weniger als 30 Gewichtshundertteilen 15,65</p> <p>(22) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen 18,90</p> <p>(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen 24,30</p> <p>(44) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen 29,70</p> <p>(55) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen 35,10</p> <p>(66) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen 39,15</p> <p>(77) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen 41,85</p> <p>(88) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen 45,90</p>	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zu erhebender Betrag (ECU/100 kg)
23.07 B I (Forts.)	<p>b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :</p> <p>ex 1. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) kein Milchpulver (*) enthaltend —</p> <p>(bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von weniger als 10 Gewichtshundertteilen 4,86</p> <p>2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) kein Milchpulver (*) enthaltend —</p> <p>(bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von :</p> <p>(11) weniger als 30 Gewichtshundertteilen 15,66</p> <p>(22) 30 oder mehr Gewichtshundertteilen 26,46</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) kein Milchpulver (*) enthaltend —</p> <p>(bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von :</p> <p>(11) weniger als 60 Gewichtshundertteilen 29,70</p> <p>(22) 60 oder mehr Gewichtshundertteilen 43,20</p> <p>c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :</p> <p>ex 1. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) kein Milchpulver (*) enthaltend —</p> <p>(bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von weniger als 10 Gewichtshundertteilen 4,86</p> <p>2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) kein Milchpulver (*) enthaltend —</p> <p>(bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von :</p> <p>(11) weniger als 30 Gewichtshundertteilen 15,66</p> <p>(22) 30 oder mehr Gewichtshundertteilen 26,46</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) kein Milchpulver (*) enthaltend —</p> <p>(bb) mit einem Gehalt an Milchpulver (*) von :</p> <p>(11) weniger als 60 Gewichtshundertteilen 29,70</p> <p>(22) 60 oder mehr Gewichtshundertteilen 35,10</p> <p>II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend :</p> <p>(a) kein Milchpulver (*) enthaltend —</p> <p>(b) andere 45,90</p>	

(*) Als Milchpulver gilt im Sinne dieser Verordnung das Erzeugnis der Tarifstellen 04.02 A II b) 1 oder 04.02 A II b) 2 mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1164/80 DER KOMMISSION**vom 8. Mai 1980****zur Festsetzung des Einlagerungstermins für Butter, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 verkauft wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1272/79⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a, in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Le-

bensmitteln⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/80⁽⁶⁾, muß die zum Verkauf gestellte Butter vor einem bestimmten Termin eingelagert worden sein. Es empfiehlt sich, diesen Termin unter Berücksichtigung der Butterbestände und der verfügbaren Mengen festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 genannte Butter muß vor dem 1. März 1979 eingelagert worden sein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 99 vom 17. 4. 1980, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1165/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/79 über Durchführungsvorschriften für die Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1979/80DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/79 der Kommission ⁽³⁾ sind die Anträge auf Genehmigung der Destillationsverträge für Wein aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1979/80 vor dem 15. Januar 1980 einzureichen.

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres hat der Umfang der Destillationvorgänge so zugenommen, daß es zu Engpässen gekommen ist. Infolgedessen war es einigen Erzeugern nicht möglich, ihren Destillationsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

Es erscheint daher billig, diesen Erzeugern zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen dennoch zu erfüllen, in dem die Frist für die Anträge auf Genehmigung der Destillationsverträge verlängert wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/79 genannte Datum des 15. Januar 1980 wird durch den 1. Juni 1980 ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Januar 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 32.⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 11. 8. 1979, S. 44.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1166/80 DER KOMMISSION**vom 8. Mai 1980****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1021/80 über den Verkauf von bestimmtem gefrorenem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1021/80 der Kommission⁽³⁾ legt gewisse Verkaufsbedingungen für vor dem 1. November 1979 durch die italienische Interventionsstelle übernommenes Rindfleisch fest, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist. Wegen weiterer Verkaufsmöglichkeiten im Rahmen ande-

rer Verordnungen ist es angebracht, den obengenannten Termin durch den 1. Februar 1980 zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1021/80 angegebene Termin „1. November 1979“ wird ersetzt durch „1. Februar 1980“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1980, S. 43.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1167/80 DER KOMMISSION**vom 8. Mai 1980****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1048/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1126/80⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1048/80 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1048/80 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1980, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 7. 5. 1980, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs-betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker : (a) Kandiszucker (b) andere Rohrzucker	— 0 ⁽¹⁾ — ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1168/80 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 1980
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1147/80⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	0
	B. Rohzucker	0 (1)

(ECU/100 kg)

(1) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 85.

(4) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1980, S. 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1169/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Grundbetrag der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1056/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1132/80⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1056/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,0000 ECU je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1980, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 7. 5. 1980, S. 36.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1170/80 DER KOMMISSION**vom 8. Mai 1980****zur Änderung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 375/80⁽⁴⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1133/80⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 375/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 40 vom 16. 2. 1980, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 116 vom 7. 5. 1980, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Änderung der Ausführabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(ECU/100 kg) Betrag der Ausführabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt ex B. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	2,88 11,27 (1)

(1) Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 825/75 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1171/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz dritter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und

die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1980 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10	6. Term. 11
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	0	— 6,00	— 6,00	—	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgriß und Feingriß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1172/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit
Ursprung in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 484/80 der Kommission vom 28. Februar 1980 zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1980⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Monat Mai 1980 auf 55,64 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 668/78⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 484/80 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für spanische Gurken an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Gurken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgelegt wird.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1011/80⁽⁷⁾, festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Gurken (Zolltarifstelle 07.01 P des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 10,95 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1978, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1980, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1173/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1082/80 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1082/80 ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen

eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1082/80 erwähnte Betrag von 40,78 ECU wird durch den Betrag von 9,04 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1980, S. 68.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1174/80 DES RATES

vom 7. Mai 1980

zur Änderung — in bezug auf den französischen Franken — der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden UmrechnungskurseDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 779/80⁽⁴⁾, ist unter anderem für den französischen Franken der repräsentative Kurs festgelegt. Zweckmäßigerweise sollte für diese Währung ein neuer repräsentativer Kurs festgelegt werden, der der derzeitigen Wirtschaftslage eher entspricht.

Es ist vorzusehen, daß der neue repräsentative Kurs sofort in Kraft tritt ; dabei ist jedoch den besonderen Erfordernissen in einigen Sektoren Rechnung zu tragen.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; wegen der Dringlichkeit sind die geplanten Maßnahmen un-

ter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2a Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 erhält folgende Fassung :

„c) der repräsentative Kurs von 1 französischen Franken = 0,171028 ECU wird angewandt mit Wirkung vom

- 12. Mai 1980 auf Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Schweinefleisch,
- 1. Juli 1980 auf Zucker und Isoglukose,
- 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin,
- 16. Dezember 1980 auf Wein, jedoch können für die Destillationsmaßnahmen andere Termine festgesetzt werden,
- 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse,
- Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt,
- 12. Mai 1980 in allen anderen Fällen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

(4) ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1980, S. 45.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1175/80 DES RATES

vom 7. Mai 1980

zur Änderung — in bezug auf die italienische Lira — der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/80⁽⁴⁾, ist unter anderem für die italienische Lira der repräsentative Kurs festgelegt. Es erscheint zweckmäßig, für diese Währung einen neuen repräsentativen Kurs festzulegen, der der derzeitigen Wirtschaftslage eher entspricht, und für Schweinefleisch einen spezifischen repräsentativen Kurs vorzusehen, indem dieser entsprechend angepaßt wird.

Es ist vorzusehen, daß der neue repräsentative Kurs grundsätzlich sofort in Kraft tritt ; dabei ist jedoch den besonderen Erfordernissen in einigen Sektoren Rechnung zu tragen.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; wegen der Dringlichkeit sind die geplanten Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 erhält folgende Fassung :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1980.

„c) Der repräsentative Kurs von 100 Lit = 0,0909533 ECU wird mit Wirkung vom 12. Mai 1980 auf Schweinefleisch angewandt“.

(2) In Artikel 2a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird ein Buchstabe d) folgenden Wortlauts angefügt :

„d) Der repräsentative Kurs von 100 Lit = 0,0863714 ECU wird angewandt mit Wirkung vom

— 12. Mai 1980 auf Milch und Milcherzeugnisse und Rindfleisch,

— 1. Juli 1980 auf Zucker und Isoglukose,

— 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin,

— 1. November 1980 auf Schweinefleisch,

— 16. Dezember 1980 auf Wein, jedoch können für die Destillationsmaßnahmen andere Termine festgesetzt werden,

— 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse,

— Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt,

— 12. Mai 1980 auf alle anderen Fälle und insbesondere auf die zusätzliche Beihilfe im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1980 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 44 dieses Amtsblatts.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. April 1980

zur Verneinung des wissenschaftlichen Charakters des Geräts „Ampex-multiband instrumentation recorder, model FR-3020“ und zur Aufhebung der Entscheidungen 76/544/EWG und 76/812/EWG

(80/477/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat mit Schreiben an die Kommission vom 9. Oktober 1979 die Einleitung des nunmehr in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Ampex-multiband instrumentation recorder, model FR-3020“, das im Rahmen von Untersuchungen in der Stratosphäre auf einer Fernmeßeinrichtung verwendet wird, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 27. März 1980 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern

aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-
gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein magnetisches Aufnahmegerät handelt. Es besitzt nicht die objektiven Merkmale eines für die wissenschaftliche Forschung besonders geeigneten Geräts; die Verwendung, die das Gerät in diesem speziellen Fall findet, allein kann ihm nicht den Charakter eines wissenschaftlichen Geräts verleihen, und es kann somit nicht als wissenschaftliches Gerät angesehen werden.

Die für diese Art von Geräten eingetretene technische Entwicklung führt zu der Schlußfolgerung, daß alle magnetischen Aufzeichnungsgeräte nicht mehr als wissenschaftlich angesehen werden können. Außerdem werden diese Aufzeichnungsgeräte überwiegend zur Durchführung nicht-wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Die von der Kommission früher für diese Art von Geräten erlassenen gegenteiligen Entscheidungen sind aufzuheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Ampex-multiband instrumentation recorder, model FR-3020“ ist nicht als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

(1) ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

Artikel 2

Die Entscheidung 76/544/EWG der Kommission über die Anerkennung des wissenschaftlichen Charakters des Geräts „Aufnahmegerät PR 220 Ampex“⁽¹⁾ und die Entscheidung 76/812/EWG der Kommission über die Versagung der Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs für das wissenschaftliche Gerät „Aufnahmegerät PR 2200 Ampex“⁽²⁾ werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. April 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 22. 6. 1976, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 16. 10. 1976, S. 41.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. April 1980

zur Verneinung des wissenschaftlichen Charakters der Geräte „Data-Chron-Time Code Generator, model 3100-251“ und „Data-Chron-Time Code Translator, model 3200-284“

(80/478/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat mit Schreiben an die Kommission vom 9. Oktober 1979 die Einleitung des nunmehr in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob die Geräte „Data-Chron-Time Code Generator, model 3100-251“ und „Data-Chron-Time Code Translator, model 3200-284“, die im Rahmen von Untersuchungen in der Stratosphäre auf einer Fernmeßeinrichtung verwendet werden, wissenschaftlichen Charakter besitzen und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 26. Februar 1980 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um einen Signalgenerator und um ein Synchronisationsgerät handelt. Die Geräte besitzen nicht die objektiven Merkmale von für die wissenschaftliche Forschung besonders geeigneten Geräten. Außerdem werden Geräte dieser Art überwiegend zur Durchführung nichtwissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Die Verwendung, die diese Geräte in diesem speziellen Fall finden, allein kann ihnen nicht den Charakter wissenschaftlicher Geräte verleihen, und sie können somit nicht als wissenschaftliche Geräte angesehen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geräte „Data-Chron-Time Code Generator, model 3100-251“ und „Data-Chron-Time Code Translator, model 3200-284“ sind nicht als wissenschaftliche Geräte anzusehen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. April 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. April 1980

**über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar
und Swasiland stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch**

(80/479/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 dieser Verordnung,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/80 der Kommission vom 28. Februar 1980 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch der Verordnung (EWG) Nr. 435/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. April 1980 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 486/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen. Im Falle von Botsuana werden für die Einfuhren durch die Entscheidung 80/354/EWG vom 17. März 1980⁽³⁾ zur Zeit Gesundheitsschutzmaßnahmen vorgesehen. Es ist angebracht, die Mengen festzulegen, für welche ab 1. Mai 1980 Lizenzen beantragt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. April 1980 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

1. Vereinigtes Königreich :
128,6 Tonnen mit Ursprung in Swasiland ;
2. Bundesrepublik Deutschland :
a) 130 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,
b) 444,3 Tonnen mit Ursprung in Swasiland ;
3. Italien :
100 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 486/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Mai 1980 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

Botsuana	15 763	Tonnen,
Kenia	118	Tonnen,
Madagaskar	5 736	Tonnen,
Swasiland	2 022,1	Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. April 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 79 vom 26. 3. 1980, S. 23.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. April 1980

über die Beförderung von Mais nach der Republik Mali im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/480/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 630/80⁽⁵⁾ hat die Kommission eine Ausschreibung für die Lieferung von 3 000 Tonnen Mais cif Hafen Abidjan durchgeführt, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für die Republik Mali bestimmt ist.

Diese Ware muß vom Entladehafen Abidjan bis zu ihrer endgültigen Bestimmung nach Bamako befördert werden.

Um den besonderen Anforderungen der betreffenden Maßnahme zu entsprechen und die örtlichen Beförderungsverhältnisse zu berücksichtigen, muß man ein geschmeidigeres und zügigeres Verfahren als die Ausschreibung in Anspruch nehmen. Folglich ist der mit der Ausschreibung für die cif-Lieferung beauftragten Interventionsstelle zu gestatten, für die Lieferung bis zur Endstufe Verträge abzuschließen, die der Gesamtmenge oder einer Teilmenge der durchzuführenden Beförderung entsprechen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Das Office National Interprofessionnel des Céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7^e (Inter-

ventionsstelle), schließt für die Beförderung von 3 000 Tonnen für die Republik Mali bestimmten Mais ab Abidjan, nämlich 3 000 Tonnen frachtfrei und entladen nach Bamako, einen oder mehrere Verträge für freihändige Vergabe ab.

(2) Für den Abschluß des Vertrages für freihändige Vergabe muß das ONIC die am wenigsten aufwendigen Bedingungen auswählen.

Artikel 2

(1) Bei der Unterzeichnung des Vertrages stellt der Betreffende eine Kautions von 6 ECU je Tonne Erzeugnis. Sie wird nach der Durchführung der betreffenden Maßnahme und für die im Falle höherer Gewalt nicht gelieferten Mengen freigegeben.

(2) Die in Absatz 1 genannte Kautions wird in Bargeld oder in Form einer Garantie einer Kreditanstalt, die den von dem Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt.

Artikel 3

Die Interventionsstelle verlangt von dem Betreffenden folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt sowie ein Doppel des Vertrages für freihändige Vergabe an die Kommission.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. April 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 69 vom 15. 3. 1980, S. 29.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. April 1980

zur Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs für das wissenschaftliche Gerät „Perkin Elmer-Spectrophotofluorometer, model MPF-44 A“ nicht vorliegen

(80/481/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat mit Schreiben an die Kommission vom 23. Oktober 1979 die Einleitung des nunmehr in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Perkin Elmer-Spectrophotofluorometer, model MPF-44 A“, das bei der Ausführung von Fluoreszenzspektren und Phosphoreszenzmessungen verwendet wird, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 26. Februar 1980 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um einen Spektrofluorometer handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale, wie der sehr hohen Auflösung bei der Untersuchung der Lumineszenzspektren,

sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere seit dem 1. November 1977 für das Gerät „JY3C“ der Firma Jobin Yvon, 16-18, rue du Canal, 91160 Longjumeau, Frankreich —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Das nachstehende Gerät ist als wissenschaftliches Gerät anzusehen : „Perkin Elmer-Spectrophotofluorometer, model MPF-44 A“.
- (2) Die Voraussetzungen für die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr des in Absatz 1 bezeichneten Geräts sind nicht erfüllt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. April 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. April 1980,

mit der Irland ermächtigt wird, aus Malaysia stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 7) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/482/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irische Regierung am 17. April 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Malaysia stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 7) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Malaysia stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Malaysia verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Malaysia stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.05 A II und ex 61.02 B II (NIMEXE-Kennziffern 60.05-22, 23, 24, 25, 61.02-78, 82, 84) (Kategorie 7)	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

Artikel 2

Brüssel, den 23. April 1980

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1980.

Für die Kommission

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. April 1980

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte siebte Teilausschreibung

(80/483/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 der Kommission vom 5. März 1980 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 863/80⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 561/80 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die siebte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte siebte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 6,387 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. April 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1980, S. 18.

(4) ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1980, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. April 1980

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker aus Zuckerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 95. Teilausschreibung

(80/484/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 der Kommission vom 2. August 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Rohzucker aus Zuckerrüben⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 863/80⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁶⁾, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Welt-

markt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 95. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 95. Teilausschreibung für Rohzucker aus Zuckerrüben wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 1,830 ECU je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. April 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 197 vom 4. 8. 1977, S. 11.

(4) ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1980, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

(6) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1980

zur Aufhebung der dritten Einzelausschreibung für Butter im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 400/80

(80/485/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1272/79⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a, in Erwägung nachstehender Gründe :Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 400/80 der Kommission vom 19. Februar 1980 über eine Dauerausschreibung von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach bestimmten Drittländern⁽⁵⁾ führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 7 der genannten Verordnung ist aufgrund der eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der zu der dritten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist es angezeigt, die Ausschreibung aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dritte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 400/80, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 14. April 1980 abgelaufen ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 46 vom 21. 2. 1980, S. 14.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1980,

mit der Irland ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 4) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/486/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irische Regierung am 18. April 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 4) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Hongkong stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Hongkong verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen,

droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 3 festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Hongkong stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.04 (NIMEXE-Kennziffern 60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89) (Kategorie 4)	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen andere als Säuglingskleidung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

Artikel 2

Brüssel, den 24. April 1980

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1980.

Für die Kommission

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1980,

mit der Irland ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, der Tarifstelle ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 15 B) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/487/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irische Regierung am 18. April 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, der Tarifstelle ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 15 B) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Hongkong stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Hongkong verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industrieaktor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Hongkong stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.02 B II (NIMEXE-Kennziffern 61.02-31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40) (Kategorie 15 B)	Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L vom 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1980

über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend bestimmte Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in Japan sowie über die Einstellung dieses Verfahrens

(80/488/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 11. Mai 1979 hat die CIRFS, die Internationale Chemiefaservereinigung, bei der Kommission im Namen fast aller Gemeinschaftserzeuger von Polyacrylfasern einen Antrag auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens gestellt, der Beweismittel für das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei dieser Ware mit Ursprung in Griechenland, Japan, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika und für eine daraus entstandene bedeutende Schädigung enthielt.

Da hinreichende Beweismittel vorlagen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 12. Juni 1979 eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in Griechenland, Japan, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽²⁾, unterrichtete dementsprechend die Ausführer und Einführer, von denen die Kommission wußte, daß sie betroffen sind, sowie die Vertreter der betroffenen Länder und die Beschwerdeführer, leitete die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich oder mündlich darzulegen sowie zusammenzutreffen, um widersprechende Ansichten und Gegenargumente vorzubringen.

Um die Dumpingspanne und die Schädigung vorläufig festzustellen, hat die Kommission in den Büros

der japanischen Ausführer, deren Geschäfte nach Ansicht der Kommission eine solche Untersuchung erforderlich machten, Ermittlungen an Ort und Stelle vorgenommen ; es handelte sich dabei um die Mitsubishi Corporation, Osaka, Japan, die Mitsubishi Rayon Company Ltd, Tokio, Japan, die C. Itoh & Co. Ltd, Osaka, Japan, und die Diafibers & Co. Ltd, Osaka, Japan. Die Kommission hat ferner Überprüfungen in den Büros der hauptsächlich betroffenen Gemeinschaftserzeuger, d. h. bei den italienischen Firmen Anic Spa, Mailand, Montefibre Spa, Mailand, Societa Italiana Resina Spa (SIR), Mailand, und SNIA Viscosa Spa, Mailand, vorgenommen.

Aus den Nachprüfungen in Griechenland und in der Türkei ergab sich, daß kein Dumping bei der Ausfuhr dieser Waren nach der Gemeinschaft vorliegt. Die Ermittlungen wurden insoweit abgeschlossen.

Im Laufe des Verfahrens gegen den wichtigsten spanischen Ausführer wurden Verpflichtungen eingegangen, welche die Kommission für befriedigend ansah ; dementsprechend stellte sie das Verfahren ein, soweit es spanische Exporte betraf ⁽³⁾,

Aus der vorläufigen Sachaufklärung hinsichtlich der amerikanischen Ausfuhren ergab sich, daß Dumping und eine daraus resultierende Schädigung vorlagen ; die Kommission verhängte deshalb durch Verordnung (EWG) Nr. 2712/79 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/80 ⁽⁵⁾, einen vorläufigen Antidumpingzoll auf bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ; die nach Verhängung dieses vorläufigen Zolls durchgeführten weiteren Untersuchungen bestätigten das Vorliegen einer daraus resultierenden Schädigung.

Zwecks einer ersten Sachaufklärung über das Vorliegen von Dumpingpraktiken seitens der japanischen Erzeuger hat die Kommission deren Preise bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft von Spinnkabeln aus Polyacryl-Spinnfäden mit den japanischen Inlandspreisen verglichen.

Für diesen Vergleich wurden die gewogenen Mittel auf der Ab-Werk-Stufe für während des Zeitraums vom 1. Juni 1978 bis 31. Mai 1979 getätigte Verkäufe

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 146 vom 12. 6. 1979, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1980, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 308 vom 4. 12. 1979, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1980, S. 7.

der Diafibers Co. Ltd, der größten japanischen Gesellschaft, die sowohl in die Gemeinschaft exportierte als auch auf dem Inlandsmarkt verkaufte, herangezogen.

Diafibers behauptete, es beständen gewisse Unterschiede in den Verkaufsbedingungen; sämtliche für die Rückerstattung von Eingangsabgaben auf importierte Rohstoffe, für Verlade- und Nebenkosten, für Gehälter von Verkäufern und damit verwandten Ausgaben sowie für die Kosten technischer Hilfe beantragten Preisberichtigungen wurden vorgenommen; die Anträge für ähnliche Berichtigungen für Werbung, Verkaufsförderung, Untersuchungs- und Entwicklungskosten wurden jedoch abgelehnt, da davon ausgegangen wurde, daß derartige Kosten nicht in einem direkten Zusammenhang mit den untersuchten Verkäufen standen.

Diese erste Sachaufklärung ergab, daß für die Einfuhren während des Untersuchungszeitraums ein Dumping vorliegt, dessen gewogene Durchschnittsspanne 38 % beträgt.

Hinsichtlich der Schädigung ergab das Beweismaterial, das der Kommission für die erste Sachaufklärung zur Verfügung stand, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft intensive Anstrengungen unternommen hat, sich von den langjährigen Auswirkungen einer fast völlig stagnierenden Produktions- und Verbrauchssituation bei gleichzeitigen erheblichen Überkapazitäten und extrem hohen Verlusten zu erholen.

Im Zuge dieses Erholungsprozesses wurden große Bemühungen zur Rationalisierung und Verminderung der Kapazitäten unternommen, was zur Folge hatte, daß seit 1977 insgesamt etwa 8 % der Arbeitsplätze verloren gingen und die europäischen Erzeuger versuchten, ihre Verkaufspreise zu erhöhen, um die in die Höhe geschwellten Rohstoffpreise decken und annehmbare Gewinne erzielen zu können.

Parallel zu diesen Bemühungen der Gemeinschaftserzeuger nahmen die Einfuhren aus Japan beträchtlich zu. Aus dem der Kommission vorliegenden Beweismaterial geht hervor, daß sich die Einfuhren von Polyacryl-Spinnfasern bzw. -Spinnfäden mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft von 3 678 Tonnen im Jahr 1977 auf 7 700 Tonnen im Jahr 1979 (d. h. um 109 %) erhöht hatten. Der Marktanteil Japans hat sich seit 1977 verdoppelt, nämlich von 0,8 % im Jahr 1977 auf 1,6 % im Jahr 1979.

Die Einfuhren aus Japan konzentrierten sich auf den italienischen Markt, der im Jahr 1979 70 % der japanischen Ausfuhren nach der Gemeinschaft aufnahm. Diese Ausfuhren nach Italien sind von 776 Tonnen 1977 auf 1 027 Tonnen 1978, d. h. um 32 %, gestiegen und betragen 5 438 Tonnen im Jahr 1979, was gegenüber 1978 einer Steigerungsrate von 430 % entspricht. Der Marktanteil dieser Einfuhren hat sich von 0,5 % im Jahr 1977 auf 2,4 % im Jahr 1979 erhöht. Diese gesteigerten japanischen Ausfuhren nach Italien

erfolgten zu extrem niedrigen Preisen, mit denen die italienischen Preise um ungefähr 40 % unterboten wurden.

Der insgesamt von japanischen Exporten und ebenfalls gedumpte Lieferungen aus Amerika und Spanien eingenommene Marktanteil belief sich im Jahr 1979 auf 7,6 % in der Gemeinschaft und auf 9,8 % in Italien. Dies hatte für die italienischen Erzeuger Auftragsverluste und einen Preisverfall mit zusätzlichen Verlusten zur Folge.

Der Kommission liegen ferner Beweise vor, daß diese Lage in Italien, auf das etwa 30 % der Gemeinschaftserzeugung und etwa 40 % des Gemeinschaftsverbrauchs entfallen, erhebliche Rückwirkungen auf andere Gemeinschaftserzeuger hat, die traditionell nach Italien ausführen und ebenfalls mit einer schwierigen, durch schwere Verluste gekennzeichneten Lage und den künstlich niedrig gehaltenen Einfuhrpreisen fertig werden müssen.

Die Schädigungen aufgrund anderer Faktoren, die sich für diesen Industriezweig der Gemeinschaft nachteilig auswirken könnten, wie Umfang und Preis anderer Einfuhren und stagnierende Nachfragen, wurden überprüft. Etwaige Auswirkungen dieser Faktoren wurden nicht den betreffenden Einfuhren zugeschrieben.

Die erste Sachaufklärung zeigt daher, daß ein Dumping sowie ausreichende Beweise für eine dadurch hervorgerufene Schädigung vorliegen.

Nach der Feststellung der Preise, Kosten, Wirtschaftlichkeit und Vermarktungsbedingungen der Erzeuger und Einführer in der Gemeinschaft bestimmte die Kommission die Einfuhrpreise, die notwendig sind, um den verursachten Schaden zu beseitigen.

Dem hauptsächlich betroffenen japanischen Ausführer, Diafibers Co. Ltd, Osaka, Japan, wurden die wesentlichen Ergebnisse dieser ersten Untersuchung mitgeteilt. Er nahm dazu Stellung. Daraufhin wurde eine Verpflichtung von dieser Firma angeboten.

Diese Verpflichtung betrifft eine Anhebung der Einfuhrpreise in die Gemeinschaft auf ein Niveau, das erforderlich ist, um die Schädigung zu beseitigen. Die Anhebung überschreitet in keinem Fall die Dumpingsspanne.

Die Kommission stellte deshalb fest, daß es zur Zeit nicht erforderlich ist, hinsichtlich der Einfuhren aus Japan Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Kommission wird über die genaue Einhaltung dieser Verpflichtung wachen und in regelmäßigen Abständen die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen vornehmen.

Die Annahme der Verpflichtung kann erneut überprüft werden, wenn die Kommission feststellt, daß sie die Schädigung nicht beseitigen kann.

Unter diesen Umständen erachtet die Kommission die angebotene Verpflichtung für annehmbar; sie kann deshalb das Verfahren ohne Festsetzung eines Antidumpingzolls einstellen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Kommission nimmt die im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden⁽¹⁾ mit Ursprung in Japan abgegebene Verpflichtung an.

Artikel 2

Das Antidumpingverfahren betreffend bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in Japan wird eingestellt.

Brüssel, den 6. Mai 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

⁽¹⁾ NIMEXE-Kennziffern 56.01-15 und 56.02-15; Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs ex 56.01 A und ex 56.02 A.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1029/80 der Kommission vom 25. April 1980 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 109 vom 28. April 1980)

Seite 8, Fußnote 6, erste und zweite Zeile :

anstatt : „... , so wird der angegebene Betrag durch folgenden Zusatzbetrag erhöht :“

muß es heißen : „... , so wird der angegebene Betrag erhöht — und für das Vereinigte Königreich vermindert — durch folgenden Zusatzbetrag :“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1089/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 hinsichtlich einiger auf Milcherzeugnisse anzuwendender Währungsausgleichsbeträge und Koeffizienten

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 114 vom 3. Mai 1980)

Seite 13, Artikel 2, Fußnote 6, erste und zweite Zeile :

anstatt : „... , so wird der angegebene Betrag durch folgenden Zusatzbetrag erhöht :“

muß es heißen : „... , so wird der angegebene Betrag erhöht — und für das Vereinigte Königreich vermindert — durch folgenden Zusatzbetrag :“.
